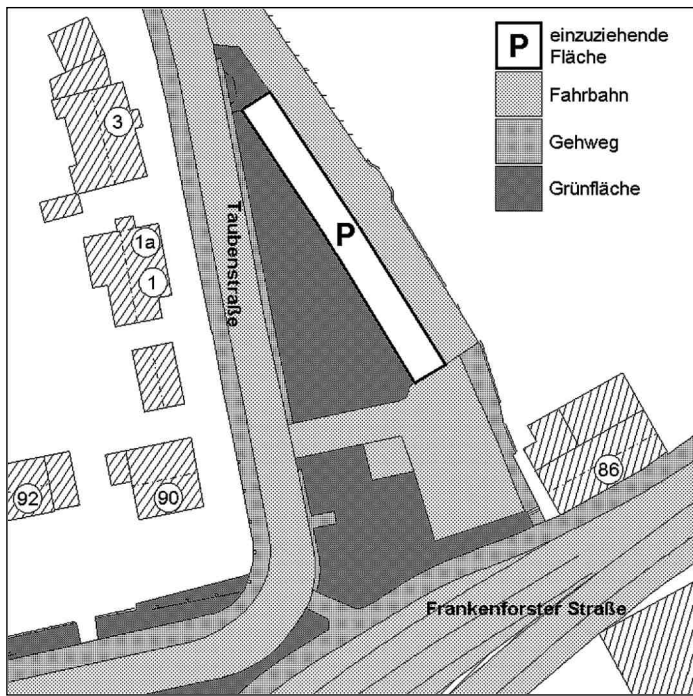


BEKANNTMACHUNG

Einziehung einer Teilfläche der Taubenstraße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung wird an einer Teilfläche der Taubenstraße im Ortsteil Frankenforst die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben (Einziehung). Die Fläche verliert durch die Einziehung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die einzuziehende Fläche ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken schwarzen Linie umrandet, weiß unterlegt und mit dem Buchstaben „P“ gekennzeichnet.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

Begründung:

Die Straßenbaubehörde soll die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen (§ 7 Abs. 2 StrWG NW).

Die Stadt beabsichtigt, die eingezogene Fläche zu veräußern.

Die Verkehrs- und die Erschließungsfunktion der Taubenstraße werden durch die Einziehung nicht beeinträchtigt.

Ein besonderer Bedarf an öffentlichen Parkflächen ist im fraglichen Bereich nicht ersichtlich. Es handelt sich um ein Wohngebiet ohne nennenswerte gewerbliche oder sonstige Nutzungen, die einen erhöhten Bedarf an Parkplätzen nach sich ziehen. Auch nach Verkauf der betreffenden Fläche verbleiben noch öffentliche Parkflächen, insbesondere vor dem Grundstück Frankenforster Str. 86 (Ecke Taubenstraße/Frankenforster Str.).

Die zu veräußernde Fläche hat daher keine Verkehrsbedeutung im Sinn der o. g. Vorschrift. Darüber hinaus besteht ein Interesse der Stadt an der Erzielung des Verkaufserlöses. Des Weiteren entlastet die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt hinsichtlich ihrer Straßenbaulast und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG NRW für die Einziehung liegen daher vor.

Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StrWG NRW ist die Absicht der Einziehung durch Veröffentlichung in der Lokalpresse am 28.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass zwecks Gelegenheit zu Einwendungen Pläne der betroffenen Fläche vom 28.08.2015 bis zum 01.12.2015 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, Zimmer 305) ausliegen würden. Die Pläne haben im besagten Zeitraum ausgelegen. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht vorgetragen.

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Einziehung liegen damit vor.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit mir in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2015

In Vertretung
Stephan Schmickler
Stadtbaurat